

Schwerpunkt C: Planerische Maßnahmen der Landesentwicklung

Gefördert werden

1. Planerische Maßnahmen, die der Landesentwicklung dienen, soweit damit:

- a) die strategische räumliche Entwicklung oder funktionale Stärkung von Gemeinden und Ortsteilen auf Entwicklungsachsen entlang der radialen Schienenverkehrsverbindungen,
- b) die Flughafenumfeldentwicklung, insbesondere Maßnahmen aus dem Gemeinsamen Strukturkonzept Flughafenregion Berlin-Brandenburg 2030,
- c) oder begleitende oder nachfolgende Planungserfordernisse von Großansiedlungen von Gewerbe/Industrie mit strategischer Bedeutung für das Land Brandenburg einschließlich der Entwicklung des jeweiligen regionalen Umfeldes

bezweckt werden, und diese mit Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung übereinstimmen.

2. Zuwendungsempfänger

Landkreise, Ämter, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass die planerische Maßnahme (zum Beispiel Konzept/Strategie) spätestens zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, abgeschlossen ist.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Das Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Bewilligungsvoraussetzungen sind, dass:

- Maßnahmen gemäß Förderschwerpunkt 1 Buchstabe a von mindestens zwei Gebietskörperschaften durchgeführt werden, die entlang großräumiger und überregionaler radialer Schienenverkehrsverbindungen innerhalb der transeuropäischen Verkehrskorridore gemäß dem Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29. April 2019 (LEP HR) liegen,
- Maßnahmen gemäß Förderschwerpunkt 1 Buchstabe b von mindestens zwei Gebietskörperschaften aus dem engeren Wirkungsbereich des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung vom 30. Juni 2006 (LEP FS) durchgeführt werden,
- im Falle eines Antrages, der sich auf das Gebiet nur einer Kommune erstreckt, belegt wird, dass das Vorhaben der Realisierung überörtlicher Planungsfestlegungen dient oder den Vereinbarungen interkommunaler Kooperationsprozesse entspricht und
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung (ausgeglichener Finanzierungsplan) über den gesamten Projektzeitraum mit Antragstellung vorgelegt wird,
- die digitale Erarbeitung, bei Bauleitplänen oder Regionalplänen, unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML) erfolgt,
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Beteiligungsverfahren (zum Beispiel Planungsportal BB) gewährleistet ist,
- die Bereitstellung der digitalen Pläne an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment) gewährleistet ist.

4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Vorhaben gewährt.

5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist die Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung durch den Zuwendungsempfänger.